

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 36.02-2/91-10

Graz, am 16. September 1992

Ggst.: Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1991 durch Bestimmungen über das Gnadenrecht ergänzt wird; Stellungnahme.

Bearbeiter: Mag. Freiberger
Tel.: (0316) 877/2428 od.
2671 od. 4110 DW
Telefax: (0316) 877/4395
DVR: 0087122

- ✓ 1. Dem Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien;
(mit 25 Abdrucken);
2. dem Büro des Bundesministers für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Minoritenplatz 3, 1010 Wien;
3. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
4. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
5. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4, 1014 Wien,



zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann
Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

Spies - Müller



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung - Präsidialabteilung

An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Präsidialabteilung

8011 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122
Bearbeiter Hr. Mag. Freiberger

Telefon DW (0316) 877 / 4110

Telex 311838 lrggr

Telefax (0316) 877 / 2339

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

GZ Präs - 36.02-2/91-10

Graz, am 16. Sep. 1992

Ggst Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1991 durch Bestimmungen über das Gnadenrecht ergänzt wird.

Bezug: 601.468/10-V/2/92

Zu dem mit do. Schreiben vom 11. Juni 1992, GZ wie oben, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1991 durch Bestimmungen über das Gnadenrecht ergänzt wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Die Bestrebungen zur Einführung eines Gnadenrechts im Bereich des Verwaltungsstrafverfahrens werden von der Steiermärkischen Landesregierung grundsätzlich begrüßt.
2. Zu dem vorgelegten Entwurf müssen jedoch folgende Überlegungen angestellt werden: Im Hinblick auf den Konflikt Gnadenrecht und Durchbrechung des Rechtsstaatlichkeitsprinzips sollte das Gnadenrecht verfassungsrechtlich abgesichert werden.
3. Der Hauptzweck des Gnadenrechts besteht darin, Härten auszugleichen, die sich aus der Anwendung von Normen des positiven Rechts ergeben, die die besonderen Verhältnisse des Einzelfalls nicht berücksichtigen. Keinesfalls darf das Gnadeninteresse mit

- 2 -

dem Rechtsschutzinteresse verwechselt werden. Beide hängen von unterschiedlichen Voraussetzungen ab. Das Gnadenrecht sollte daher auch dann geltend gemacht werden können, wenn nicht alle Rechtsschutzmöglichkeiten ausgeschöpft wurden.

Die Bedeutung des Gnadenrechts im Verwaltungsstrafrecht und dessen Reichweite sind nicht restlos geklärt. Eine wichtige Funktion kommt zweifelsohne der Strafnachsicht zu. Eine Beseitigung von Rechtsfolgen wird jedoch nicht in Frage kommen können, da das VStG selbst davon spricht, daß ein rechtskräftig verhängtes Straferkenntnis keinerlei Straffolgen nach sich zieht, es sei denn, ein Gesetz sähe dies vor. Erst im Fall der Mehrfachtäterschaft treten Unrechtsfolgen auf (vgl. § 87 Abs.1 Z.2 Gewerbeordnung), doch gerade bei Mehrfachtätern liegt Gnadenwürdigkeit nicht vor.

In jedem Fall sollte auch klargestellt werden, ob die rücksichtswürdigen Umstände bereits zum Zeitpunkt der Verhängung der Strafe vorliegen müssen oder ob noch nach Jahren auftretende Umstände dazu berechtigen, ein Gnadengesuch einzureichen. Sofern die Strafe noch nicht bezahlt bzw. angetreten wurde, wäre es auch notwendig, die Möglichkeit einer vorläufigen Hemmung oder Vollstreckung der Strafe zur Durchführung der erforderlichen Herhebungen vorzusehen.

4. Zu der im Entwurf aufgeworfenen Frage, ob die Rückzahlung von geleisteten Strafbeträgen vorgesehen werden sollte, vertritt die Steiermärkische Landesregierung die Auffassung, daß eine Zurückzahlung erfolgen sollte, denn erst dadurch wird dem Bestraften tatsächlich "Gnade" erwiesen.

Für primäre Freiheitsstrafen, die nur geringe Bedeutung haben, gelten andere Maßstäbe. Primäre Voraussetzung für einen Gnadenakt ist die Gnadenwürdigkeit des zu Begnadigenden. Er soll sich den Gnadenakt durch sein Verhalten vor und nach der Straftat verdient

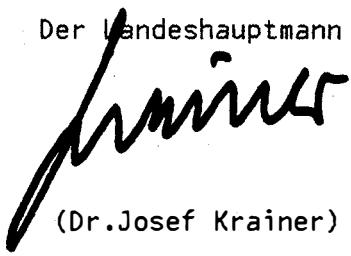
- 3 -

haben. Die Umstände des Falles müssen zur Annahme berechtigen, daß er nicht mehr rückfällig wird. Demgegenüber darf gemäß § 11 VStG eine Freiheitsstrafe nur verhängt werden, wenn dies notwendig ist, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen gleicher Art abzuhalten. Das bedeutet, daß eine Freiheitsstrafe gerade aus diesen spezialpräventiven Gründen verhängt wird, die eine Begnadigung ausschließen; ein endgültiges Nachsehen einer Freiheitsstrafe dürfte es somit nicht geben, wohl ist aber eine Umwandlung in eine Geldstrafe möglich. Eine Entschädigung bei bereits verbüßten Freiheitsstrafen wird jedoch abgelehnt.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landeshauptmann



(Dr. Josef Krainer)

